

RS OGH 2024/10/15 3Ob44/24; 8Ob51/69; 6Ob606/77; 7Ob675/80; 1Ob506/92; 9Ob71/00g; 6Ob174/05i; 2Ob135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1924

Norm

ABGB §553

1. ABGB § 553 heute
2. ABGB § 553 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 553 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

Rechtssatz

Zur Auslegung von letztwilligen Erklärungen in der Richtung, ob sie eine Erbseinssetzung enthalten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 44/24
Entscheidungstext OGH 22.01.1924 3 Ob 44/24
SZ 6/27
- 8 Ob 51/69
Entscheidungstext OGH 18.03.1969 8 Ob 51/69
Beisatz: Der Umstand, dass die als Testament bezeichnete letztwillige Verfügung in der Form eines Vermächnisses gekleidet ist, schließt die Annahme einer Erbseinssetzung nicht zwingend aus. (T1)
- 6 Ob 606/77
Entscheidungstext OGH 23.05.1977 6 Ob 606/77
Beisatz: Bei der Beurteilung, ob ein Testament oder ein Kodizill vorliegt, darf man nicht am Buchstaben haften bleiben, sondern muss dem vermeintlichen Willen des Erblassers gerecht werden. (T2) Veröff: NZ 1978,208
- 7 Ob 675/80
Entscheidungstext OGH 02.10.1980 7 Ob 675/80
Auch; Beisatz: Bei der Auslegung im favorem testamenti handelt es sich nur um die Erforschung des wahren erblasserischen Willens. Lediglich in seinem , dh des Erblassers Sinn, soll die Erklärung in der Außenwelt ihre Wirkung entfalten. (T3)
- RS0012374">1 Ob 506/92
Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 506/92
Auch; Beisatz: Letztwillige Verfügungen, die keine ausdrückliche Erklärung enthalten, dass jemand als Erbe zum

Nachlass des Erblassers berufen werde, sind in diesem Sinne undeutlich aber deswegen nicht schlechthin ungültig. Auch Unvollständigkeit macht eine solche Verfügung nicht ungültig, wenn die Absicht des Erblassers ermittelt werden kann. (T4) Veröff: JBl 1992,587 = NZ 1992,152

- RS0012374">9 Ob 71/00g

Entscheidungstext OGH 15.03.2000 9 Ob 71/00g

Vgl auch; Beisatz: Eine letztwillige Verfügung, die als Inhalt den Ausschluss eines oder mehrerer gesetzlicher Erben vom Ganzen oder einem Teil des Nachlasses enthält, ist zulässig und wird, weil sie eine positive Erbseinssetzung nicht enthält, als Kodizill angesehen. (T5)

- RS0012374">6 Ob 174/05i

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 174/05i

Vgl auch; Beisatz: Hier: Letztwillig errichtete Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG). Die letztwillige Verfügung der Erblasserin betraf ihr gesamtes Vermögen. Die vollständige Aufzählung der Vermögenswerte lässt schon eine Erbserklärung vermuten. (T6)

- RS0012374">2 Ob 135/24b

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 15.10.2024 2 Ob 135/24b

vgl; Beisatz wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1924:RS0012374

Im RIS seit

22.01.1924

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at